



Beschlussvorlage

Vorlage: BV/0132/2018		Datum: 15.02.2018	
Oberbürgermeister			
Verfasser:	10-Amt für Personal und Organisation	Az.: 10.10/VA.Kn.	
Betreff:			
Bewilligung eines überplanmäßigen Aufwandes im Ergebnishaushalt 2017 i.H.v. 135.000 € sowie einer überplanmäßigen Auszahlung im Finanzhaushalt 2018 i.H.v. 71.000 € im Produkt 1146 „Versicherungen,, (Teilhaushalt 01 „Innere Verwaltung“)			
Gremienweg:			
15.03.2018	Stadtrat	<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> mehrheitl. <input type="checkbox"/> Kenntnis <input type="checkbox"/> vertagt
	TOP öffentlich	<input type="checkbox"/> Enthaltungen	<input type="checkbox"/> Gegenstimmen
05.03.2018	Haupt- und Finanzausschuss	<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> mehrheitl. <input type="checkbox"/> Kenntnis <input type="checkbox"/> vertagt
	TOP öffentlich	<input type="checkbox"/> Enthaltungen	<input type="checkbox"/> Gegenstimmen
		<input type="checkbox"/> ohne BE <input type="checkbox"/> abgesetzt <input type="checkbox"/> geändert	

Beschlussentwurf:

Der Stadtrat stimmt der Bewilligung folgender erheblicher überplanmäßiger Mittel zu:

Teilhaushalt 01 "Innere Verwaltung", Produkt 1146 „Versicherungen“:

a.) **Ergebnishaushalt 2017:** Erheblicher überplanmäßiger Aufwand in Höhe von **135.000 Euro** bei gleichzeitiger **Deckung** des Mehrbedarfs durch Mehrerträge in gleicher Höhe bei Produkt 1121 „Personalwirtschaft“

b.) **Finanzhaushalt 2018:** Erhebliche überplanmäßige Auszahlung in Höhe von **71.000 Euro** bei gleichzeitiger **Deckung** des Mehrbedarfs im Rahmen des Haushaltsüberschusses im Finanzhaushalt.

Begründung:

Zu a)

Für Beratungsleistungen im Bereich der städtischen Versicherungen standen im **Ergebnishaushalt 2017** im Produkt 1146 „Versicherungen“ (Zeile 13: Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen) 29.000 € zur Verfügung. Diese wurden vollständig verausgabt.

Bedingt durch die europaweite Ausschreibung der Gebäude- und Inventarversicherung, verbunden mit der erstmaligen Ausschreibung der Feuergesfahr, sind weitere Aufwendungen für Versicherungsberatungsleistungen in Höhe von rund **135.000 €** entstanden. Vertraglich vereinbart wurde eine fixe sowie darüber hinaus eine erfolgsabhängige Honorarleistung, gemessen an der Einsparung der Feuerprämie im ersten Versicherungsjahr. Ein effizientes Ausschreibungsergebnis wurde prognostiziert. Die tatsächlich erzielte Ersparnis in der Feuerversicherung i.H.v. rund 260.000 € im ersten Versicherungsjahr (rund 1.040.000 € bezogen auf die Gesamtlauzeit des Versicherungsvertrages) hat die Erwartungen jedoch deutlich übertroffen.

Somit liegt der Mittelbedarf im Ergebnishaushalt 2017 bei insgesamt rund 164.000 Euro. Da sich der Leistungszeitraum auf das Haushaltsjahr 2017 bezieht, belasten die Aufwendungen, gemäß dem Prinzip der periodengerechten Zuordnung, das Rechnungsjahr 2017. Damit der Vertrags-

verpflichtung nachgekommen werden kann, sind überplanmäßige Mittel im **Ergebnishaushalt 2017 i.H.v. 135.000 €** bereitzustellen

Die Unabweisbarkeit ergibt sich aus den zuvor genannten Gründen.

Die Deckung des Mehrbedarfs erfolgt durch Mehrerträge in gleicher Höhe bei Produkt 1121 „Personalwirtschaft“.

Die Voraussetzungen des § 100 Absatz 1 GemO zur Bewilligung einer überplanmäßigen Aufwendung liegen vor.

Zu b)

Im Finanzhaushalt 2018 (und auch im Ergebnishaushalt 2018) stehen Mittel für den Zweck i.H.v. **100.000 €** zur Verfügung.

Das unter a) genannte Zusatzhonorar für die Ausschreibung der Versicherungsleistungen beträgt rund **135.000 €**. Diese Auszahlung wird gemäß Vertrag erst im Jahr 2018 kassenwirksam. Zusätzlich werden für Honorarleistungen zur laufenden Betreuung rund **36.000 €** benötigt. Insgesamt ergibt sich im Finanzhaushalt 2018 damit ein Mittelbedarf von 171.000 Euro.

Damit den o.g. Vertragsverpflichtungen nachgekommen werden kann, ist eine überplanmäßige Mittelbereitstellung im **Finanzhaushalt 2018 i.H.v. 71.000 €** erforderlich.

Die Unabweisbarkeit ergibt sich aus den zuvor genannten Gründen.

Der Mehrbedarf kann im Rahmen des Haushaltsüberschusses im Finanzhaushalt 2018 gedeckt werden.

Die Voraussetzungen des § 100 Absatz 1 GemO zur Bewilligung von überplanmäßigen Auszahlungen liegt vor.